



Gemeinderat Eppenschlag

41. Sitzung

(Wahlperiode 2020 – 2026)

öffentliches Protokoll

am Montag, 24.07.2023

um 19:00 Uhr im Bürgersaal des Gemeindehauses Eppenschlag

Anwesende:

Vorsitzender: Schmid Peter

Schriftführer/in: Schneider Eva

Gremienmitglieder: Binder Martin
Molz Christian
Perl Michael
Reith Thomas
Schiller Norbert
Sinnhuber Birgit
Weber Thomas

abwesende
Gremienmitglieder: Resch-Karger Mathilde

Außerdem waren
anwesend: GL Hörtreiter Helmut
Behringer Olga
Zuhörer zu TOP 2.)

VGem Schönberg
Berichterstatterin „Grafenauer Anzeiger“

Inhalt öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung vom 15.05.2023 behandelten Beratungsgegenstände und Beschlüsse
2. Beschluss über die Zulassung und gegebenenfalls Abhilfeentscheidung (EP-328/20-26) bzgl. des eingereichten Bürgerbegehrens "Kostenreduzierte Sanierung Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag" mit folgender Forderung:

Die neue Kläranlage wird nur in der notwendigen, benötigten und erforderlichen Ausbaugröße, in der Größe von maximal 5.000 EW - Größemklasse 2 gebaut, die Raumgröße und Nutzungsbereiche von den Gebäuden wird auf das technisch notwendige Mindestmaß verkleinert und für die Abwasserreinigung und Klärschlammwässerung wird ein Verfahren und ein betriebswirtschaftliches Konzept gewählt, dass auf die Größe der Anlage abgestimmt ist ?
3. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von Wohnmobilstellplätzen (EP-327/20-26) auf dem Grundstück Flur-Nr. 328/1 der Gemarkung Eppenschlag
4. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FPA) in der Gemeinde (EP-310/20-26 Eppenschlag; 1. Folgeberatung)
Zustimmung zum Kriterienkatalog und dazugehöriger Auswertungsliste g)
5. Überörtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2015-2019 (EP-325/20-26)
6. Berichterstattung des Vorsitzenden
7. Anfragen der Gemeinderäte

Protokoll

Vorbemerkung:

Bürgermeister Schmid eröffnete die 41. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Eppenschlag der laufenden Wahlperiode mit der Begrüßung der Ratsmitglieder, der Presseberichterstatteerin Frau Olga Behringer sowie den Bediensteten der Verwaltung, Geschäftsleiter Helmut Hörtreiter und Protokollführerin Eva Schneider.

Im Anschluss stellte der Vorsitzende die form- und fristgerechte Einladung zur Sitzung sowie formell die Beschlussfähigkeit fest. Einwände gegen die Tagesordnung sowie den Nachtrag wurden nicht erhoben. GRin M. Resch-Karger hatte sich aus gesundheitlichen Gründen für die heutige Sitzung entschuldigt.

Die Einladung zur heutigen Sitzung sowie das Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Eppenschlag vom 26.06.2023 wurden den Mitgliedern im Ratsinformationssystem als eingestelltes und abrufbares Dokument übermittelt. Das Protokoll der 40. nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Eppenschlag vom 26.06.2023 wurde zu Beginn der Sitzung aufgelegt sowie während der Sitzung in Umlauf gegeben; Einwände wurden nicht erhoben, somit gilt das Protokoll als genehmigt.

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung vom 15.05.2023 behandelten Beratungsgegenstände und Beschlüsse

Folgende Beratungsgegenstände und Beschlüsse sind bekanntzugeben:

- a) Kindergarten Eppenschlag;
Neukauf von Spielgeräten – Auftragsvergabe

2. Beschluss über die Zulassung und gegebenenfalls EP-328/20-26 Abhilfeentscheidung bzgl. des eingereichten Bürgerbegehrens "Kostenreduzierte Sanierung Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag" mit folgender Forderung:

Die neue Kläranlage wird nur in der notwendigen, benötigten und erforderlichen Ausbaugröße, in der Größe von maximal 5.000 EW - Größemklasse 2 gebaut, die Raumgröße und Nutzungsbereiche von den Gebäuden wird auf das technisch notwendige Mindestmaß verkleinert und für die Abwasserreinigung und Klärschlammmentwässerung wird ein Verfahren und ein betriebswirtschaftliches Konzept gewählt, dass auf die Größe der Anlage abgestimmt ist ?

Am 25.05.2023 wurde der Gemeinde Eppenschlag durch Herrn Georg Alexander Roesch, wohnhaft im Ebenfeld 8a, 94536 Eppenschlag ein neuerliches, auf Unterschriftenlisten formuliertes Bürgerbegehren mit folgender Fragestellung persönlich übergeben.
Sind Sie dafür, dass bezüglich der Sanierung der Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag folgende Kosteneinsparungen durchgeführt werden sollen:

„Die neue Kläranlage wird nur in der notwendigen, benötigten und erforderlichen Ausbaugröße, in der Größe von maximal 5.000 EW – Größenklasse 2 gebaut, die

Raumgröße und Nutzungsbereiche von den Gebäuden wird auf das technisch notwendige Mindestmaß verkleinert und für die Abwasserreinigung und Klärschlammwässerung wird ein Verfahren und ein betriebswirtschaftliches Konzept gewählt, dass auf die Größe der Anlage abgestimmt ist?“

Im Anschluss an die Fragestellung und Begründung sind drei Antragssteller als Vertreter des Bürgerbegehrens genannt. Auf den insgesamt abgegebenen 23 Unterschriftenlisten sprachen sich 308 Unterzeichner für den o.g. Antrag aus.

Im Rahmen einer anschließend erfolgten Prüfung der Unterschriftenlisten kam die Gemeindeverwaltung zu dem Ergebnis, dass von den 308 Unterzeichnern 307 Eintragungen gültig sind. 1 Eintragung stammte von einer Person, die nicht in Eppenschlag stimmberechtigt (Gemeindebürger) ist.

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v.H. der Gemeindebürger unterschrieben sein. Die erforderliche Unterschriftenzahl von 83 wurde erreicht.

Die Prüfung über die Zulassung und gegebenenfalls Abhilfeentscheidung bzgl. des eingereichten Bürgerbegehrens "Kostenreduzierte Sanierung/Neubau Kläranlage führt zu folgenden Ergebnis:

Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides „Kostenreduzierte Sanierung/Neubau Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag“ ist aus materiell-rechtlichen Gründen unzulässig.

Nach § 18a Abs. 8 Satz 1 GO entscheidet der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit. Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört (Art. 18a Abs. 3 GO), die Angelegenheit nicht zum Katalog der ausgeschlossenen Gegenstände zählt (Art. 18a Abs. 3 GO), die formell-rechtlichen Anforderungen gemäß Art. 18a Abs. 4 bis 6 GO erfüllt sind und die Fragestellung in materiell-rechtlich zulässigerweise Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

1. Auf **formeller Ebene** ist insbesondere zu prüfen, ob die vorgelegten Unterschriftenlisten auf dieses neue Bürgerbegehren gerichtet, das Unterschriftenquorum erreicht ist und der Antrag unzulässige Begründungselemente umfasst.

Ergebnis: Die formellen Voraussetzungen sind gegeben.

2. In **materiell-rechtlicher Hinsicht** ist folgendes zu beanstanden:

Die Durchführung der mit dem Bürgerentscheid begehrten Sachentscheidung muss tatsächlich und rechtlich möglich sein. Es widerspreche dem Zweck des Bürgerbegehrens, einen Bürgerentscheid herbeizuführen, obwohl das mit dem Bürgerbegehren verfolgte Ziel nicht verwirklicht werden kann. Die Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erstreckt sich dementsprechend auch auf die Frage, ob die Maßnahmen, die mit dem Bürgerbegehren erreicht werden sollen, mit der Rechtsordnung in Einklang stehen; dem Gemeinderat kommt damit ein sogenanntes materielles Prüfungsrecht zu.

Ein Bürgerbegehren ist unzulässig, wenn mit diesem ein rechtswidriges Ziel erreicht werden soll. Obwohl in Art. 18a Abs. 3 GO nicht ausdrücklich erwähnt, darf kein rechts- oder gesetzwidriges Ziel verfolgt werden. Damit würde dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung im Sinne des Art. 20 Abs. 3 GG widersprochen. Da der Bürgerentscheid an die Stelle eines Gemeinderatsbeschlusses treten soll, darf eine mit dem Bürgerbegehren angestrebte Maßnahme keine Rechtsvorschriften verletzen.

Außerdem muss das mit dem Bürgerbegehren verfolgte Ziel auch verwirklicht werden können.

Grundsätzlich zählt die Abwasserbeseitigung zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Eppenschlag. Jedoch wird die Kläranlage von den Gemeinden Kirchdorf und Eppenschlag gemeinsam betrieben. Zu verweisen ist diesbezüglich auf die Zweckvereinbarung vom 01.01.2021. Die Zweckvereinbarung überträgt gemäß § 3 Abs. 1 die Aufgaben hinsichtlich des Kläranlagenbetriebs auf die Gemeinde Kirchdorf.

Dennoch hätte ein entsprechender Bürgerentscheid auch Auswirkungen auf die Gemeinde Eppenschlag. Dadurch würde zugleich auch in die Eigentums- und Kostensituation der Gemeinde Eppenschlag eingegriffen.

Die beiden Gemeinden sind Miteigentümer der Kläranlage und die Investitionen werden im Verhältnis von 30,37 % Eppenschlag und zu 69,63 % Kirchdorf aufgeteilt. Das Selbstverwaltungsrecht nach Art. 22 Abs. 1 und 2 GO der Gemeinde Eppenschlag würde verletzt, da diese den eigenen Haushalt selbst regelt. Zwar wurde am 26.05.2023 bei der Gemeinde Kirchdorf ein identisches Bürgerbegehren eingereicht. Es ist aber keineswegs ausgeschlossen, dass selbst für den Fall der Zulassung des Bürgerbegehrens im Rahmen der Bürgerentscheide unterschiedliche Ergebnisse herauskommen. Gegebenenfalls wären beide Bürgerentscheide nicht vollziehbar.

Die Gemeinde Eppenschlag hat zudem nach Art. 61 Abs. 2 GO die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu beachten. Die Schwelle zur Rechtswidrigkeit wird überschritten, wenn das gemeindliche Handeln mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbar wäre.

Die mit dem Bürgerbegehren avisierte Größenklasse 2 (< 5.001 EW) berücksichtigt keine ausreichenden Zukunftsreserven mit Blick auf die absehbaren Entwicklungen.

Die von beiden Gemeinderäten festgelegte Größe von 5.400 EW ergab sich zum damaligen Zeitpunkt aus den Berechnungen des Planungsbüros in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt. Gemäß Abstimmung vom 29.05.2020 betrug die 85%-Perzentile im Auswertungszeitraum von 2017 – 2019 ca. 5.167 EW₆₀ ohne Rückbelastung von Trübwasser aus der Schlammentwässerung. Sowohl die 85%-Perzentile der BSB₅-Belastung an Trockenwettertagen bestimmt die Ausbaugröße der Kläranlage als auch die Einleitungsanforderung nach dem LfU-Merkblatt 4.4/22.

Die Endausbaugröße der Kläranlage wurde somit gemäß Antragsunterlagen auf 5.400 EW₆₀ (Größenklasse 3) festgelegt inkl. Kapazitätsreserven.

Nach den Auswertungen des Ingenieurbüros beträgt die 85%-Perzentil der BSB₅-Belastung an Trockenwettertagen der Kläranlage derzeit gerundet bis zu 4.200 EW₆₀ ohne Rückbelastung von Trübwasser aus der Schlammentwässerung.

Gemäß dieser Auswertung würde die 85%-Perzentile der BSB₅-Belastung an Trockenwettertagen auch mit 19% Kapazitätsreserve den Wert von 5.000 EW₆₀ nicht überschreiten (4.998 EW). Demzufolge wäre eine Kläranlage der Größenklasse 2 grundsätzlich ausreichend. Jedoch sind hier die neuen Baugebiete der Gemeinde Eppenschlag und Kirchdorf i.Wald nicht mitgerechnet. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Kläranlage ist alleine in der Gemeinde Kirchdorf das Baugebiet „WA Kirchtumblick“ mit 13 Einfamilienhäusern und einem Mehrfamilienhaus mit 16 Wohneinheiten bereits erschlossen (Fertigstellung lt. Gemeinde Kirchdorf August/September 2023) und zum Großteil bebaut. Ein zweites Baugebiet in der Gemeinde Kirchdorf, Gemeindeteil Abtschlag, befindet sich bereits im Bauleitverfahren und soll im Jahre 2024/25 erschlossen werden. In der Gemeinde Eppenschlag läuft derzeit ebenfalls ein Bauleitverfahren für das Baugebiet „WA Sonnenfeld“. Vorgesehen sind hier 25 Bauparzellen.

Da die angesprochenen Baugebiete sich bereits in der Erschließung bzw. in der Planung befinden sind diese in der Ist-Berechnung miteinzurechnen und nicht in der Kapazitätsreserve. Diese Kapazitätsreserve soll für die nächsten 25-30 Jahre genügend Puffer für die Gemeinde vorhalten und nicht gleich mit Inbetriebnahme der Kläranlage zum Teil aufgebraucht sein. Somit steigt die IST-Belastung wieder über die 5.001 EWs, was Größenklasse 3 bedeutet.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen Größenklasse 2 und 3 sind die Anforderung NH₄-N von 5 mg/l und die Überwachung der AFS im Kläranlagenablauf. Aufgrund des schlechten

Mischungsverhältnisses und des schützenswerten Gewässers sind der strengere Wert für NH₄-N sowie die zusätzliche Überwachung von AFS aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedoch positiv zu sehen (siehe hierzu auch die Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen, welche im Vorfeld der Planungen durch das Landratsamt Regen eingeholt wurden).

Abgesehen davon würde bei einer Reduzierung der Größenklasse von 3 auf 2 laut dem amtlichen Sachverständigen nur die Überwachung des Parameters AFS entfallen (siehe LfU Merkblatt 4.4/22).

Zur Kapazitätsreserve ist anzumerken, dass in der allgemeinen Praxis das LfU eine Empfehlung für die Kapazitätsreserve von 10 bis 20% für die allgemeine Gemeindeentwicklung sowie plus 10 bis 15% für die Rückbelastung aus der Schlammbehandlung ausspricht.

Außerdem stellt der amtliche Sachverständige im Gutachtensentwurf unter Nr. 2.5.1.2 und 2.5.1.3 deutlich klar, dass auch durch eine Festlegung der Ausbaugröße <5.000 EW₆₀ sich die benötigten Größen der Anlagen nicht reduzieren wird. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat deshalb die Reduzierung der Ausbaugröße keinen Einfluss auf die Größe der relevanten Bauwerke.

Zutreffend weist das WWA Deggendorf darauf hin, dass im angestrebten Zuwendungsverfahren gemäß Nr. 4.1 RZWas 2021 die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Vorhabens nachzuweisen ist. Wenn mehrere Möglichkeiten möglich sind, kann nur die wirtschaftlichste und sparsamste Lösung gefördert werden.

Eine Planung ohne hinreichende Reserven ist somit nicht mit haushaltsrechtlichen Grundsätzen in Übereinstimmung zu bringen.

Auch eine Förderung über die RZWas wäre theoretisch noch möglich, welche jedoch Stand jetzt zum 31.12.2024 abläuft. Um diese Förderung noch zu erhalten, müsste so schnell wie möglich ein Teilprojekt der neuen Kläranlage in Höhe von mindestens 5 Mio. ausgeschrieben, gebaut und abgerechnet werden. Hierbei geht es zum einen um eine Förderung für die Kläranlage in Höhe von ca. 300.000 Euro welche 2024 noch beantragt werden müssten.

Das Risiko diese Förderung zu riskieren spricht ganz klar gegen Art. 61 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO).

Zudem wurde auch im Vorfeld der Entscheidung des Bürgerbegehrens mit der mobilen Schlammmentwässerung eine Alternative zu geplanten Anlage geprüft. Hierbei schätzt das Planungsbüro Mehrkosten in Höhe von 465.000 Euro, trotz einer Verkleinerung des Betriebsgebäudes um 25%, da u.a. das Belebungsbecken um ca. 76% vergrößert werden muss. Zudem steigen hierbei aufgrund der notwendigen Erhöhung des Sauerstoffbedarfs im Belebungsbecken auch die Stromkosten, welche beim Kostenvergleich nicht berücksichtigt wurden. Auch bei einer Leihe einer mobilen Schlammpresse würden bei der Sanierung der Kläranlage Mehrkosten von ca. 45.000 Euro zzgl. Leihgebühr entstehen.

Bei all diesen Mehrkosten entstehen zudem noch Umplanungskosten in Höhe von ca. 125.000 Euro, da sich das Vorhaben bereits in Leistungsphase 5 bzw. 6 befindet.

Bei der Kirchdorfer Gemeinderatssitzung am 14.10.2021 wurden für die gewählte Variante bzgl. einer zweistraßigen Belebungsanlage Kosten in Höhe von ca. 7,8 Mio. Euro vorgestellt. Der Gemeinderat Kirchdorf gab dem Planungsbüro jedoch den Auftrag mit, die Kläranlage nochmals zu optimieren und Kosten zu sparen. Dies wurde auch durchgeführt, jedoch stiegen die Kosten trotz Einsparungen aufgrund der Materialpreissteigerungen (Ukrainekrieg) usw. auf 8,6 Mio. Euro. Aufgrund dieser Umplanungen gibt es keine großen Einsparmöglichkeiten mehr. Das Betriebsgebäude könnte noch um 3-4% kleiner gebaut werden. Dies sind jedoch lt. Schätzung nur ca. 25.000 bis 30.000 Euro, was auf einer Nutzungsdauer von 40 Jahren keinen Sinn ergibt und irrelevant in Betrachtung auf die Gesamtkosten ist.

Bürgermeister Schmid verwies nochmals darauf, dass es dem Gremium sehr daran gelegen ist die offenen Fragen, (nachzulesen in der 38. Ausgabe des „Gmoabladl's – Vorwort des

Bürgermeisters) vollumfänglich abzuklären. Auch mit der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Frau Schütz wurde die Thematik nochmals durchgesprochen, mit der Maßgabe, dass die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vorliegen muss um eine eindeutige Entscheidung treffen zu können.

Die Vorgehensweise wird übereinstimmend als der einzig richtige Weg angesehen.

Beschluss:

Aufgrund der in der vergangenen GR-Sitzung am 26.06.2023 erörterten offenen Fragen sowie die zu erwartende Stellungnahme seitens der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Freyung-Grafenau basierend auf dem wasserrechtlichen Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes wird die Entscheidung über die Zulassung und gegebenenfalls Abhilfeentscheidung bzgl. des eingereichten Bürgerbegehrens „Kostenreduzierung Sanierung Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag“, bis auf Weiteres zurückgestellt bzw. vertagt.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 8 : Gegenstimme(n) 0

- 3. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von Wohnmobilstellplätzen auf dem Grundstück Flur-Nr. 328/1 der Gemarkung Eppenschlag** **EP-327/20-26**

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung wird das Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 8 : Gegenstimme(n) 0

- 4. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FPA) in der Gemeinde Eppenschlag; Zustimmung zum Kriterienkatalog und dazugehöriger Auswertungsliste** **EP-310/20-26
1. Folgeberatung**

Bürgermeister Schmid berichtete, dass der Kriterienkatalog nun fertiggestellt und demnächst in der Homepage zum Abruf eingestellt ist. Eingehende Anträge werden bis zum 31. September 2023 gesammelt und abschließend darüber beraten und beschlussmäßig abgehandelt. Zu beachten ist, dass bereits eingereichte „Altanträge“ nicht berücksichtigt werden und diese neu mit den Bestimmungen des Kriterienkataloges gestellt werden müssen.

In diesem Zusammenhang sprach er Frau Stefanie Kellermann (Bauamt-Verwaltung) seinen Dank für die sehr umfangreiche Erarbeitung des Kriterienkataloges aus.

Beschluss:

Der Gemeinderat Eppenschlag nimmt den Kriterienkatalog (Stand: 24.07.2023) sowie die Auswertungsliste zum Kriterienkatalog (Stand: 24.07.2023) zur Kenntnis.

Dem Kriterienkatalog sowie der dazugehörigen Auswertungsliste wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Kriterienkatalog (Stand 24.07.2023) auf der Internetseite der Gemeinde Eppenschlag zu veröffentlichen.
Der Kriterienkatalog sowie die Auswertungsliste werden als wesentlicher Bestandteil dieser Niederschrift beigelegt.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 8 : Gegenstimme(n) 0

5. Überörtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2015-2019 EP-325/20-26

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Freyung-Grafenau die überörtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen für die Jahre 2015-2019 der Gemeinde Eppenschlag durchgeführt und darüber am 21.12.2020 ein Bericht erstellt worden ist – über dessen Inhalt wurde der Gemeinderat sowie der Rechnungsprüfungsausschuss durch die Rechnungsprüfungsausschutzwitzende in Kenntnis gesetzt. Der Bericht enthält unter anderem Feststellungen, über deren Erledigung dem Landratsamt Freyung-Grafenau zu berichten war.

Die Berichterstattung erfolgte mit Schreiben vom 27.04.2021, 23.07.2021, 26.01.2023 und 10.05.2023. Die Abarbeitung einzelner Textziffern verlagerte sich bis ins Jahr 2023, da u.a. organisatorische Maßnahmen im Bereich des Personalwesens sowie EDV-technische Umgestaltungen im Bereich des elektronischen Straßenbestandsverzeichnisses notwendig waren. Dazu waren Entscheidungen der VG Schönberg und vom Landratsamt Freyung-Grafenau notwendig. Vor allem in Bezug auf die Umgestaltung des GIS-Systems, in dem das Straßenbestandsverzeichnis technisch integriert wird, war lange keine Möglichkeit der Entscheidungsfindung möglich. Schlussendlich wurde die Zweckvereinbarung vom Landratsamt Freyung-Grafenau zum 31.12.2022 gekündigt womit dann eine Bearbeitung der Textziffer zum Straßenbestandsverzeichnis zielgerichtet möglich war.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau stellt mit Schreiben vom 15.06.2023 fest, dass mit den dargelegten Erledigungen Einverständnis besteht und damit der gegenständliche Prüfungsbericht – vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung – als abgeschlossen betrachtet werden kann.

GRin B. Sinnhuber bemerkte, dass sie bisher, als Rechnungsprüfungsvorsitzende den gesamten Abschlussbericht übermittelt bekam. Sie bat diesbezüglich um Übersendung.

6. Berichterstattung des Vorsitzenden

a) Radwegenetz-Ausbau:

Bürgermeister Schmid verwies auf das erarbeitete Radwegenetz „ILE Konzept“ von der Donau bis Richtung Böhmerwald „Sumava“.Die somit hergestellte Anbindung (Gde. Eppenschlag – Gde. Spiegelau) an den Nationalpark Radweg stellt mit Sicherheit einen deutlichen Mehrwert, nicht nur für die Gemeinde Eppenschlag, sondern für das gesamte Radwegenetz im Ilzer Land dar.

Seinen ausdrücklichen Dank sprach er dritten Bürgermeister M. Perl aus, der in dieser Angelegenheit federführend für ihn an den einzelnen Gesprächsrunden bzw. der gesamten Ausarbeitung beteiligt war.Erwähnenswert sei auch die gute Zusammenarbeit mit dem ersten Bürgermeister K.-H. Roth der Gemeinde Spiegelau.

b) Evaluierungseminar Ilzer Land:

Ursprünglich wurde das Evaluierungseminar Ilzer Land (was läuft gut im Ilzer Land, was kann besser gemacht werden) zweitägig vom 14.- 16 September 2023 in Fuchsthal angesetzt.

GRin B. Sinnhuber erklärte sich dankenswerter Weise bereit in Vertretung des Vorsitzenden daran teilzunehmen. Aus Termingründen findet nun eine eintägige Zwischenevaluierung statt.

c) Straßenbau – Prioritätenliste:

Das Bauamt-Technik, Markus Christoph wird in der Septembersitzung dazu eine Kalkulation der Instandhaltungsmaßnahmen vorstellen.

Vorgesehen sind:

Abschnitt 1: Hessensteinweg

Abschnitt 2: Kraftmühle – Marbach

Abschnitt 3: Großmesselberg-Kleinarmschlag

7. Anfragen der Gemeinderäte

a) Ankauf Kehrmaschine:

2.Bgm. Th. Reith erkundigte sich nach dem Sachstand bezüglich gemeinsamen Ankauf einer Kehrmaschine (Gemeinde Eppenschlag und Jagdgenossenschaft).

Durch GR Chr. Molz liegen bereits Angebote vor. Der Vorsitzende wird in der nächsten Vorstandssitzung der Jagdgenossenschaft die Thematik auf die Tagesordnung zur Beratung setzen.

b) Anwesen „Alte Tankstelle“:

2.Bgm. Th. Reith verwies darauf, dass er durch die Bevölkerung auf den unschönen Zustand angesprochen wurde und warum die Gemeinde nicht tätig werde.

Dem entgegnete Bürgermeister Schmid, das bereits ein Gespräch mit dem Eigentümer, Herrn Mikicz stattgefunden hat und dieser ihm signalisierte, dass er das Gebäude jederzeit veräußern würde, wenn im Gegenzug eine geeignete Lagerhalle ihm zum Kauf angeboten würde. Der Vorsitzende wird nochmals ein Gespräch mit Herrn Mikicz führen.

c) Digitale Anschlagtafel:

3.Bgm. M. Perl verwies auf die bereits aufgestellte digitale Anschlagtafel vor dem Gemeindehaus und erkundigte sich wie weit die Inbetriebnahme gediehen ist.

Bürgermeister Schmid betonte, dass alles „am Laufen ist und verwies in diesem Zusammenhang auf die möglichen Anwendungsprofile die mit dem Aufbau der sog. „Waldi-App“ einhergehen.

ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG UM 19:32 UHR.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Peter Schmid
Erster Bürgermeister

Eva Schneider
Verw.-Angestellte